

NACHRUF

Herr Josef Hümmer

Bürgermeister a.D.

ist am 13.05.2018 verstorben.

Herr Josef Hümmer war von 1968 bis zur Eingemeindung in die Stadt Weismain zum 01.01.1978 Erster Bürgermeister der Gemeinde Neudorf. Danach wirkte er bis April 1978 als Ortssprecher und gehörte anschließend bis 1984 dem Stadtrat der Stadt Weismain an.

Auch nach seinen kommunalen ehrenamtlichen Tätigkeiten engagierte sich Herr Hümmer für die Dorfgemeinschaft und die Allgemeinheit in vielfältiger Weise.

Der Landkreis Lichtenfels sowie alle Bürgermeister und Altbürgermeister werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Christian Meißner
Landrat des Landkreises Lichtenfels

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserer früheren Mitarbeiterin

Herta Scherm

die am 14. Mai 2018 verstorben ist.

Frau Scherm war von 1958 bis März 1966 beim früheren Landratsamt Staffelstein tätig. Von April 1966 bis zu ihrem Ruhestand im Oktober 1998 war sie als Verwaltungsangestellte in der Sozialhilfeverwaltung tätig. Sie war eine pflichtbewusste und geschätzte Mitarbeiterin. Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Heiko Stedler
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem früheren Mitarbeiter

Wolfram Babel

der am 19. Mai 2018 verstorben ist.

Herr Babel war über 20 Jahre beim Landratsamt Lichtenfels als Lebensmittelüberwachungsbeamter tätig und hierbei als verlässlicher Berater bekannt und geschätzt. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Heiko Stedler
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb OBERMAIN THERME des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein vom 13.04.2018	10
Wasserrecht; Errichtung eines Altarms an der Rodach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 713 südlich des dortigen Altarms durch den Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	13
Wasserrecht; Erweiterung des westlichen Baggersees im Kiesabbaugebiet Trieb zwischen Bahnlinie und Main in Richtung „Rießner Loch“ durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	13
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altenkunstadt, Landkreis Lichtenfels, für das Haushaltsjahr 2018	13
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2018	14
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau für das Haushaltsjahr 2018	15
Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau	15
Aufgebote Sparkassenbücher der Sparkasse Coburg - Lichtenfels	16

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb OBERMAIN THERME
des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein
vom 13.04.2018

Aufgrund Art. 23 Satz 1 GO, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 5 GO erlässt der Zweckverband Thermalsolbad Bad Staffelstein folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "OBERMAIN THERME".

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die OBERMAIN THERME des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) OBERMAIN THERME.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.579.043,00 €.

- (4) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb eines Thermalsolbades mit Saunalandschaft, Kurmittelhaus und Kurpark. Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung dieser Aufgabe zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt auch für die Erhebung der privatrechtlich zu regelnden Entgelte (Eintrittsgelder)

sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die OBERMAIN THERME zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit der OBERMAIN THERME sind:

Werkleitung (§ 4)
Verbandsversammlung (§ 5)
Verbandsvorsitzender (§ 6)

Die Funktion des Werkausschusses wird durch die Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Ein Stellvertreter ist zu bestellen.
- (2) Der Werkleiter führt die OBERMAIN THERME nach Maßgabe der Betriebsatzung. Er ist für die selbständige verantwortliche Leitung, Organisation und wirtschaftliche Betriebsführung der OBERMAIN THERME zuständig und erledigt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Werkleiter ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten im Eigenbetrieb und regelt den Personaleinsatz.
- (4) Für Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und den Abschluss von Auflösungsverträgen, ist der Werkleiter zuständig, wenn und soweit diese durch die Verbandsversammlung nach den kommunalrechtlichen Vorschriften übertragen worden sind.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der OBERMAIN THERME die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und überwacht den laufenden Vollzug. Die Werkleitung arbeitet dabei vertrauensvoll mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes zusammen. Die Verbandsversammlung gibt der Werkleitung in Angelegenheiten der OBERMAIN THERME das Recht zum Vortrag.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist durch die Werkleitung sofort über alle wichtigen und außergewöhnlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Verbands-

vorsitzende (§ 6) oder die Werkleitung (§ 4) zuständig ist, insbesondere über

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Eintrittspreise, Gebühren, Öffnungszeiten und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV),
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000,00 € übersteigen,
 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,00 € überschreiten,
 6. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt,
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000,00 € beträgt,
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 9. die Gewährung von längerfristigen Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung und an Bedienstete der OBERMAIN THERME.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über:
1. Erlass und Änderung der Betriebsatzung,
 2. Bestellung des Werkleiters und dessen Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht),
 4. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Werkleiters,
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall

- den Betrag von 10.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der OBERMAIN THERME, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
 9. Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen der Beschäftigten soweit die Zuständigkeit nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegt oder auf den Werkleiter übertragen ist,
 10. die Änderung der Rechtsform der OBERMAIN THERME.

§ 6

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Werkleitung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und den Abschluss von Auflösungsverträgen der Beschäftigten zuständig, soweit diese Befugnisse durch Gesetz zugewiesen oder durch die Verbandsversammlung übertragen sind.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €, soweit die Zuständigkeit nicht auf den Werkleiter übertragen oder nach § 5 der Verbandsversammlung vorbehalten ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung und dem Werkleiter unverzüglich hiervon Kenntnis zu geben.

§ 7

Beauftragung von Dienststellen der Verwaltung des Zweckverbandes

Der Werkleiter kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verwaltung des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt die OBERMAIN THERME nach außen, soweit nicht nach Absatz 2 die Werkleitung zuständig ist.
- (2) In laufenden Angelegenheiten der OBERMAIN THERME vertritt die Werkleitung den Zweckverband nach außen. Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere

Vertretungsbefugnisse im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.

- (3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der OBERMAIN THERME übertragen.
- (4) Der Werkleiter sowie sein Stellvertreter sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels bekannt zu geben.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "OBERMAIN THERME" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Die OBERMAIN THERME ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungserbringung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der OBERMAIN THERME ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 31.05.2006 außer Kraft.

Bad Staffelstein, den 13.04.2018

Zweckverband Thermalsolbad Bad Staffelstein

MEIßNER
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Wasserrecht;
Errichtung eines Altarms an der Rodach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 713 südlich des dortigen Altarms durch den Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Anglerclub Lichtenfels-Staffelstein und Umgebung hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Altarms an der Rodach auf dem Grundstück Fl.Nr. 713 der Gemarkung Redwitz a. d. Rodach beantragt.

Mit der Errichtung des Altarms wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß den §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 2 zum UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 16.05.2018
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

**Wasserrecht;
Erweiterung des westlichen Baggersees im Kiesabbaugebiet Trieb zwischen Bahnlinie und Main in Richtung „Rießner Loch“ durch die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit;
Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm & Co. GmbH KG, Trieb, 96215 Lichtenfels hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung eines weiteren Baggersees im Kiesabbaugebiet Trieb zwischen Bahnlinie und Main zwischen dem westlichen Baggersee und dem "Rießner Loch" beantragt.

Mit der Herstellung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt eine sonstige Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG dar, für die gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien nach Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 03.05.2018
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Altenkunstadt hat am 21. März 2018 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 09.04.2018, Az. 32-941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Altenkunstadt Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 3, 53, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit /KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	676.200 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

A. Schulverbandsumlage

1. Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushaltes** wird auf 611.900 Euro festgesetzt (Verwaltungsumlage/Betriebskostenumlage)
2. Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.
3. Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 611.900 Euro festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschüler), die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
4. Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler (mit Gastschüler), die die Schule am 1. Oktober 2017 besuchten, beträgt 296 Verbandsschüler
5. Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler (mit Gastschüler) auf 2.067,22973 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

- a) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 20. jeden ersten Quartalmonats fällig.
- b) Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Altenkunstadt, den 12.04.2018
Schulverband Altenkunstadt

gez.: Robert Hümmer
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2018 eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 33 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konventbau Klosterlangheim hat in ihrer Sitzung am 29. März 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Konventbau Klosterlangheim“ (Landkreis Lichtenfels) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Eine Verwaltungsumlage wird nicht festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Lichtenfels, 12. April 2018
Zweckverband Konventbau
Klosterlangheim

Andreas Hügerich
Verbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan 2018 eine Woche lang im Rathaus II der Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, Zimmer Nr. 38, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem an gleicher Stelle während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (§ 4 BekV).

**Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes
Marktzeuln-Michelau
für das Haushaltsjahr 2018**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau hat in ihrer Sitzung am 30. April 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 16.05.2018, Az. 32-941, die Haushaltssatzung nicht beanstandet. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau
(Landkreis Lichtenfels)**

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der GO erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.170.800,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 3.923.400,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1.) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2.) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Michelau i.OFr., den 23.05.2018
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister
Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan eine Woche lang in der Kämmerei der Gemeinde Michelau i.OFr., Rathaus, Zimmer-Nr. E.04, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aufgelegt.

Der Haushaltsplan liegt außerdem an gleicher Stelle für den Rest des Jahres zur Einsicht bereit.

**Satzung zur Änderung
der Beitragssatzung für die Verbesserung und
Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(BS-VE/EE)
des Abwasserzweckverbandes
Marktzeuln-Michelau**

Vom 22. Mai 2018

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserzweckverband Marktzeuln-Michelau folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Abwasserzweckverbandes Marktzeuln-Michelau vom 7. Juni 2017, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird der Satz 6 aufgehoben; der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelau i.OFr., den 22.05.2018
Abwasserzweckverband
Marktzeuln-Michelau

Helmut Fischer
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510251600

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Frau Ella Phillips
16 Heron Ct. Plainwell, MI
49080
Vereinigte Staaten von Amerika

Antragsteller: Frau Ella Phillips
16 Heron Ct. Plainwell, MI
49080
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 12.04.2018
771/kir

Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
gez. Dr. Faber gez. Vogel

Aufgebot

Für das nachstehend verloren gemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3834001442

der Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Frau Ella Phillips
16 Heron Ct. Plainwell, MI
49080
Vereinigte Staaten von Amerika

Antragsteller: Frau Ella Phillips
16 Heron Ct. Plainwell, MI
49080
Vereinigte Staaten von Amerika

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

bei Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 12.04.2018
771/kir

Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
gez. Dr. Faber gez. Vogel

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat